

Allgemeine Reisebedingungen

der SJD – Die Falken, KV Oberhausen

Richard-Dehmel-Str. 38, 46119 Oberhausen

Telefon: 0208 - 6290879

Insolvenzversicherer: ARAG Allgemeine Versicherung

*Liebe Teilnehmer*innen, liebe Eltern,*

*wir bieten Ihnen/ euch an, mit unserem Jugendverband ins Zeltlager zu fahren. Wir unterscheiden uns mit unserem Angebot bewusst von den kommerziellen Reiseveranstaltern. Bei unserem Angebot steht das Gruppenerlebnis, das solidarische Miteinander der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Trotzdem sind unsere Ferienfreizeiten kein rechtsfreier Raum. Aus diesem Grund sind unsere Allgemeinen Reisebedingungen Bestandteil des zwischen Ihnen/ euch und uns abgeschlossenen Reisevertrags. Da diese auf gesetzlichen Voraussetzungen basieren, sind sie in einer sehr formalen Sprache geschrieben. Mit „Sie“ sind die gesetzlichen Vertreter*innen beziehungsweise die Teilnehmer*innen gemeint. Im Folgenden bezeichnet Freizeitveranstalter die SJD – Die Falken, KV Oberhausen.*

Unsere Freizeiten werden nach den Erziehungsprinzipien der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken durchgeführt. Insbesondere gehört hierzu die koedukative Erziehung zu Emanzipation und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen. Weitere Grundsätze der Falken können bei uns erfragt werden. Zusätzlich bieten wir für die meisten Zeltlager einen Informationsabend an, zu dem wir Sie rechtzeitig vor der Freizeit einladen werden. Neben dem Sicherheitsschein erhalten Sie einen Infobrief, der z.B. die genaue Abfahrts- und Ankunftszeit, eine Kofferliste und andere nützliche Informationen enthält.

*Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass auf unseren Falken-Internetseiten und in unseren weiteren Präsentationen und Publikationen digitales Bild-, Ton- sowie Videomaterial aus dem Zeltlager u.a. veröffentlicht wird. Wir achten darauf, dass die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer*innen zu keiner Zeit verletzt werden.*

I. Anmeldung

(1) Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen im Flyer oder auf unserer Internetseite genannten bindenden Leistungsbeschreibung und Preise unter Einbeziehung unserer Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann mit unseren Anmeldeformularen, auch auf elektronischem Weg, erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Reisebestätigung durch uns als Veranstalter und Ihrer Anzahlung zustande.

(2) Gesundheitliche Einschränkungen müssen uns als Freizeitveranstalter bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Wir entscheiden dann, ob ein erhöhter Betreuungsbedarf geleistet werden muss oder kann und ob der*die Teilnehmende sich der Freizeit anschließen kann.

II. Zahlung des Teilnahmebetrages

Der Teilnahmebeitrag dient ausschließlich der Kostendeckung. Der Verband macht und verteilt keine Gewinne. Unsere Helfer*innen erhalten kein Entgelt, sondern zahlen ebenfalls einen Teilnahmebeitrag. Daraus leiten wir für Kinder und Helfer*innen die Forderung ab, dass jede*r im Lager im Rahmen seiner (unterschiedlichen) Fähigkeiten mithilft, das Lager-



leben zu gestalten. Niemand wird bei uns bedient und niemand ist der*die Diener*in eines*einer anderen.

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung gemäß dem Flyer fällig. Der Restbetrag ist spätestens 12 Tage vor Reiseantritt zu zahlen.

III. Leistungen

(1) Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen im Flyer und/ oder auf unserer Internetseite, sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Freizeitveranstalter.

(2) Vermittelt der Freizeitveranstalter im Rahmen der Freizeit Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

IV. Höhere Gewalt

Wird die Freizeit infolge, bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer, höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Freizeitveranstalter als auch Sie den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Teilnahmebeitrag erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag vorsieht, den*die Teilnehmer*in zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten Ihnen zur Last.

V. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

(1) Der Freizeitveranstalter ist berechtigt, den Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns als Freizeitveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Freizeit nicht beeinträchtigen.

(2) Der Freizeitveranstalter ist berechtigt, bis zum 14. Tag vor Freizeitbeginn vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird.

(3) Der Freizeitveranstalter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Freizeit in Folge nicht vorhersehbarer Umstände wie Krieg, Naturkatastrophen, Streik oder vergleichbarer Ereignisse gefährdet oder beeinträchtigt wird. Ein Anspruch gegenüber dem Freizeitveranstalter über die Rückzahlung des Teilnahmebeitrags hinaus besteht nicht.

(4) Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmenden über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen der Teilnahmezahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis, zu unterrichten.



VI. Rücktritt

(1) Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Freizeit zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns als Freizeitveranstalter. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

(2) Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Freizeit nicht an, so können wir als Entschädigung den Teilnahmepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistung verlangen.

(3) Im Falle des Rücktritts können wir als Freizeitveranstalter eine unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich bedingten Freizeitbeginn pauschalierte Entschädigung verlangen.

Diese errechnet sich nach folgenden Prozentsätzen pro Person vom Teilnahmebeitrag:

- bis 30 Tage vor Abreise: 10% des Teilnahmebeitrags, mindestens jedoch die geleistete Anzahlung
- bis 15 Tage vor Abreise: 50% des Teilnahmebeitrags
- bei noch späterem Rücktritt: 90% des Teilnahmebeitrags

(4) Ihnen bleibt es ungenommen, dem Freizeitveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale. Der Freizeitveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Freizeitleitung konkret zu beziffern und zu belegen.

(5) Bis zum Freizeitbeginn können Sie verlangen, dass statt Ihnen ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Wir als Freizeitveranstalter können dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und Sie, uns als Freizeitveranstalter, als Gesamtschuldner für den Teilnahmebeitrag.

VII. Zerstörungen

Teilnehmer*innen, die unser oder fremdes – von uns genutztes – Eigentum mutwillig beschädigen (Zelte aufschlitzen usw.), werden von uns zur Haftung herangezogen. Normaler Verschleiß ist davon natürlich nicht betroffen.

VIII. Ausschluss

Bei groben Verstößen gegen die Freizeitordnung können Teilnehmer*innen von der Maßnahme ausgeschlossen und kostenpflichtig zum Aufenthaltsort einer*ines Erziehungsberechtigten, bzw. ihrer*seiner Vertretung rückgeführt werden. Kosten für Begleitpersonen, die den*die ausgeschlossene*n Teilnehmer*in begleiten, müssen ebenfalls von den Erziehungsberechtigten beglichen werden. Der Aufenthaltsort der gesetzlichen Vertreter während der Freizeit ist dem Freizeitveranstalter vor Abreise schriftlich mitzuteilen.

IX. Vertragsobliegenheiten und Hinweise



(1) Wird die Freizeit nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Teilnahmebeitrags, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, uns einen aufgetretenen Mangel während der Freizeit anzuzeigen.

(2) Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Freizeit kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe, bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

(3) Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an die in der Reisebestätigung genannte Anschrift.

(4) Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Freizeit bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

(5) Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Freizeitende.

X. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

(1) Im Flyer und/ oder auf unserer Internetseite haben wir Sie über eventuell notwendige Pass- und Visumserfordernisse, einschließlich Fristen zum Erhalt dieser Dokumente, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald diese uns bekannt werden, unverzüglich unterrichten.

(2) Bürger*innen aus Staaten außerhalb der europäischen Union benötigen für Auslandsfahrten möglicherweise ein Visum zum Aufenthalt im Zielland der Freizeit. Etwaige Fristen und Bestimmungen sollten Sie frühzeitig bei der Botschaft in Erfahrung bringen.

(3) Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.

(4) Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass die Freizeit nicht angetreten werden kann, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten zu belasten.

XI. Gepäckbeförderung

Gepäck wird in normalem Umfang befördert. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Freizeitveranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind von der*dem Freizeiteilnehmenden beim Umsteigen zu beaufsichtigen.

XII. Gerichtstand

(1) Der*die Teilnehmende kann den Freizeitveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

(2) Für Klagen des Freizeitveranstalter gegen den*die Teilnehmende*n ist der Wohnsitz des*der Teilnehmenden maßgebend. Für Klagen gegen Vertragspartner des Freizeitveranstalter, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder de-



ren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Freizeitveranstalters vereinbart.

XIII. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Freizeitveranstalter und Ihnen richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XIV. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Stand: 9. März 2014

